



B UNDESVERBAND B ERUFLICHER N ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. 0228 – 3294 9182
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE26370501980030000301
BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

August 2022

BBN - Positionen und Forderungen zur Naturschutzpolitik des Bundes in der laufenden Legislatur zum Themenbereich Wald

Der Zustand der Wälder in Deutschland ist aufgrund der anhaltenden Überschreitung kritischer Eintragsgrößen von Stickstoff sowie der voranschreitenden – auch sichtbaren - Wirkung von Klimaveränderungen äußerst besorgniserregend. Großflächig zusammenbrechende Fichtenreinbestände sind aus heutiger Sicht sowohl das Abbild forstfachlicher Fehleinschätzungen der Vergangenheit als auch der voranschreitenden, sich zuspitzenden Klimaveränderungen. Inzwischen 4 extrem trockene Frühsommer der jüngsten Vergangenheit in Folge haben auch naturnahe Buchenwälder auf Standorten mit geringer Wasserspeicherfähigkeit geschädigt. Eine breite fachliche Diskussion über die besten Lösungen ist ebenso dringend geboten wie ein unverzügliches fachlich qualifiziertes Handeln.

Vom Grundsatz gilt, dass die Waldbewirtschaftung der Zukunft mit der Natur und nicht gegen diese - da resilienter gegenüber Klimaveränderungen und ökologisch vorteilhafter – ausgerichtet werden muss.

Die aufgeführten Positionen stellen Lösungsansätze dar, die in seltenen, begründeten Ausnahmefällen über geregelte Verfahren auch modifiziert werden können.

Es ergeben sich folgende konkrete Erfordernisse:

- Die noch in der letzten Legislaturperiode erstellte Waldstrategie der Bundesregierung muss neu aufgelegt und unter Teilhabe auch der Naturschutzverbände neu justiert und mit konkreten ambitionierten Maßnahmen auch zur Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes unterfüttert werden. Parallel dazu müssen das BWaldG und das BJagdG zeitnah novelliert werden und die Eckpunkte auch aus der NBS und des europäischen Naturschutzes aufnehmen.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

- Die ökologischen Mindeststandards in der forstlichen Nutzung von Waldökosystemen sollen durch gesetzlich fixierte Grundpflichten (Gute fachliche Praxis) und Ahndungsvorschriften auch zur Wahrung der Naturschutzbelange und des Klimaschutzes rechtlich bindend festgelegt werden.
- Die Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung aller Nutzungs- und Eigentumsarten hat unter Würdigung der ökosystemaren Zusammenhänge nachhaltig und standortgerecht im Einklang mit den natürlichen Ressourcen, der Sicherung und Förderung der Biodiversität und dem Klimaschutz stattzufinden; dazu sind im Sinne einer guten fachlichen Praxis für alle Waldbesitzarten entsprechende Standards für die waldbauliche Behandlung und die Forsteinrichtung aktualisiert auszulegen. Für die Wälder in Deutschland ist ein mit zu definierenden Indikatoren ausgestattetes Monitoringprogramm aufzulegen, das u.a. eine Orientierung der waldbaulichen Praxis an unbewirtschafteten Wäldern (z.B. Nationalparke, große Naturwaldreservate oder Wildnisgebiete mit hohem Natürlichkeitsgrad) zulässt.
- Es ist das Ziel bis 2030 in der überwiegenden Fläche und bis 2050 insgesamt gute ökologische Zustände in den Wäldern in Deutschland zu erreichen oder verbindlich einzuleiten, dies zu verstetigen und mit einer wissenschaftlichen Begleitung (Definition von Indikatoren und Methoden zur Zielerreichung) und Nachsteuerung zu versehen.
- Bis 2030 sind mindestens 5 % der Waldfläche dauerhaft als Naturwälder ohne forstliche Nutzung auszuweisen und für den öffentlichen Wald auf Basis der NBS in der Quote auf 10% zu erhöhen. Zudem ist das 2% -Wildnisziel (> 1.000 ha) zügig auch im Wald - und hier insbesondere für den öffentlichen Wald -umzusetzen. Die dauerhafte rechtliche Absicherung dieser Wälder ist durch Gesetzesnovellierung abzusichern. Deren Biotopvernetzung ist – auch überregional – durch ein zu entwickelndes Instrumentarium planerisch abzusichern.
- Den Vorgaben der EU ist dabei so nachzukommen, dass vorrangig alle ökologisch hochwertigen Wälder bundesweit erfasst, überwacht und in ihrer ökologischen Wertigkeit gefördert werden - FFH Wälder entsprechend ihrem Schutzziel, das ggf. angesichts der Klimaveränderungen anzupassen ist. Nichtstaatliche Waldeigentümer sollen durch qualifizierte Beratung in ihrem Bemühen, sich an die geänderten Standortbedingungen (klimabedingte Veränderungen) anzupassen, unterstützt werden.
- Weiterbildungsangebote für forstliches Fachpersonal wie auch für die interessierte Öffentlichkeit sind kurzfristig zu organisieren.
- Um die Waldfunktionen dauerhaft sicherzustellen, ist eine Überführung öffentlicher Wälder in private Hände auszuschließen. Gemeinwohlorientierte Stiftungen sind in dieser Funktion den öffentlichen Besitzarten gleichzustellen.
- Zeigen ökologisch wertvolle, ältere naturnah genutzte Wälder im öffentlichen Besitz immissions- oder primär klimaveränderungsbedingte Bestandsauflösungen, so wird ein Einschlagsmoratorium zur Erholung der Bestände eingeführt. Dies gilt auch und insbesondere für Wälder in N 2000 - Gebieten und Schutzgebieten, die dem Arten- und Biotopschutz dienen. Ausnahmen stellen waldbauliche Eingriffe dar, die das Ziel verfolgen, Naturnähe, Resilienz und FFH-Konformität der Bestände zu erhöhen.
- Als Vorsorge gegenüber Klimaveränderungen soll in der Waldbewirtschaftung verstärkt das Waldinnenklima sowie die Vitalität des Einzelbaumes beachtet werden. So soll in trockenisbedingt geschädigten oder gefährdeten Waldbeständen der

Einschlag vitaler Bäume unterbleiben, um die Nutz- und Schutzfunktion aufrecht zu erhalten. Die etablierten Methoden der Pflege und Durchforstung aufwachsender Waldbestände sind auf die hier konkretisierten Erfordernisse vor dem Hintergrund der Anpassung an Klimaveränderungen zu überarbeiten.

- Bodenschonende Methoden der Holzbringung sollen flächig eingeführt und unter dem Begriff der Guten Fachlichen Praxis definiert werden. Hierbei ist die Schonung des Wasser- und Stoffhaushaltes ein wichtiges Kriterium.
- Der günstige Erhaltungszustand der FFH Waldlebensraumtypen sowie der Waldarten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist zu gewährleisten bzw. durch rechtsverbindliche Vorgaben mittelfristig zu erreichen. Das beinhaltet, dass es auch außerhalb der Natura 2000 Gebiete in der Gesamtbilanz keine Flächen- bzw. Populationsverluste geben darf.
- Größere flächige Räumungen abgestorbener Bestände und maschinelle großflächige Bearbeitung des Mineralbodens (z.B. als Vorbereitung der Bestandsneubegründung) müssen für alle Waldeigentumsarten ausgeschlossen werden. In der Bestandsneubegründung sind naturnahe Waldökosysteme anzustreben. Gezielte Sukzession und waldbauliche Steuerung solcher Bestände in Richtung größerer Naturnähe ist die Alternative zur Pflanzung. Großflächige Verjüngung der Fichte ist gezielt zu unterbinden.
- Die Einbringung von nicht-standortheimischen Baumarten in naturnahe Wälder ist zu unterlassen. Die Naturverjüngung heimischer Baumarten – auch im Zuge der Sukzession - hat Vorrang vor Pflanzung und ist durch gezielte Mischungsregulierung im Laufe der Bestandsentwicklung – ggf. unterstützt durch kleinparzellierte Pflanzungen - zu fördern. Ursprünglich gebietsfremde Baumarten wie z.B. Douglasie sind nur in Mischung mit standortheimischen Baumarten in bis zu 20% Mischungsanteil (in allen Phasen der Bestandsentwicklung) anzubauen. Durch strukturreiche Bestände ist das Waldbinnenklima im Sinne einer Anpassungsstrategie an Klimaveränderungen zu fördern.
- Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes von Wäldern ist generell unzulässig und unverzüglich zu stoppen oder rückgängig zu machen, wo dies noch stattfindet. So ist die Renaturierung von Mooren und anmoorigen Standorten in Wäldern zu fördern. Frühere Entwässerungsgräben sollen geschlossen werden.
- Der Einsatz von Pestiziden in Wäldern ist ausgeschlossen.
- Die Bestandsstrukturen genutzter Wälder sind grundsätzlich mehrstufig aufzubauen und durch eine Einzelstammentnahme im Rahmen der Nutzung in dieser Struktur dauerhaft zu gewährleisten.
- Das BJagdG ist zeitnah entsprechend den hier konkretisierten Forderungen neu zu fassen und auch mit notwendigen Ahndungsvorschriften auszulegen. Die Vorschriften zur Ausübung einer professionellen Jagd sind auf die waldbaulichen Ziele – insbesondere zur Anpassung an Klimaveränderungen sowie auf Erfordernisse und Maßgaben zur Biodiversitätssicherung - auszurichten. Jagdliche Hemmnisse wie z.B. die Regelungen zur Trophäenjagd sind aus dem Jagdrecht zu entfernen. Der Wildbestand ist so anzupassen, dass die Naturverjüngung oder das Überleben von gepflanzten oder gesäten Baum- und Straucharten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich ist. Der Katalog der jagdbaren Tiere und ihre Jagdzeiten sind darauf anzupassen. Eine Aufnahme von Rote Liste-Arten und Natura 2000-Arten in das Jagdrecht hat zu unterbleiben.

- Wildtiermanagementstrategien sind in Form von periodisch zu aktualisierenden Wildtiermanagementplänen auf regionaler Ebene aufzulegen und sodann auch in der Regionalplanung zu beachten. Sie stellen so einen eigenständigen fachlich fundierten Fachbeitrag zur Regionalplanung dar. Wildtiermanagementpläne integrieren und konkretisieren naturschutzfachlich begründete Ziele der Biotopvernetzung. Hierdurch werden auch Wanderkorridore für Wildtiere berücksichtigt, die die naturschutzfachliche Wertigkeit von Wäldern mit naturnaher Waldentwicklung sowie von Wildnis- und NWE-Gebieten durch Vernetzung fördern (¹ und ²).
- Der Wildnisfonds ist ebenso wie das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz (ANK) - auch unter den Aspekten zum natürlichen Klimaschutz und der CO₂-Speicherung im Wald - dauerhaft mit erheblichen finanziellen Mitteln so auszustatten, daß auch der erforderliche Grunderwerb gewährleistet werden kann.
- Förderungen für den Privat- und Kommunalwald mit öffentlichen Mitteln dürfen nur vorgesehen werden für zusätzliche gesellschaftlich begründete Leistungen (orientiert an Ökologischen Systemleistungen) zum Klima- und Biodiversitätsschutz, die über die im BWaldG festzulegende „gute fachliche Praxis“ hinausgehen.
- Holzimporte aus nicht-nachhaltiger Erzeugung sind auszuschließen. Entwaldungsfreie Lieferketten sind zu gewährleisten.
- Holz ist ein umweltfreundlicher Rohstoff, wenn er in langfristigen Produkten eingesetzt wird und/oder fossile Energieträger ersetzt.
- Insbesondere der Verwendung von Laubholz anstelle von Nadelholz soll in Anbetracht des Absterbens von Nadelbaumbeständen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

¹ https://www1.uni-kassel.de/uni/fileadmin/datas/uni/umwelt/CliMA/04_Projekte_KLIMWALD/KLIMWALD_Methoden_20190522.pdf

² <https://www.uni-kassel.de/forschung/clima/projekte/klimwald/projektergebnisse>